

KANALABGABENORDNUNG der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal

Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal hat in seiner Sitzung vom 09.10.2017 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl. Nr. 81/2005 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen, welche im Zeitraum vom 03.11.2017 bis einschließlich 19.11.2017 öffentlich kundgemacht wird:

§ 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabensanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % (*höchstens 7,5 %*) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle **13,05 €**.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 15.170.797,14, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 2.121.262,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 13.049.535,14 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 75.000 lfm zugrunde.

(3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird 50% (somit **6,53 €/m²**) des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird 10% (somit **1,31 €/m²**) des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4 Kanalbenutzungsgebühr

Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind. Sie setzt sich aus einer Grundgebühr und einer variablen Benutzungsgebühr zusammen.

(1) Grundgebühr:

Für die Kanalbenützung wird unabhängig von der variablen Benützungsgebühr eine Grundgebühr je angeschlossener Nutzungseinheit festgelegt. Nutzungseinheiten eines Gebäudes bestehen aus einer oder mehreren Räumlichkeiten, die von anderen Nutzungseinheiten durch einen eigenen Zugang vom Treppenhaus oder Flur abgetrennt sind. Nutzungseinheiten können Wohnungen oder Büros, sowie Praxen oder Geschäfte sein.

Die Grundgebühr je Nutzungseinheit wird für die folgenden Jahre festgelegt:

2018:	115,00 € je Nutzungseinheit
2019:	120,00 € je Nutzungseinheit
ab 2020:	125,00 € je Nutzungseinheit

(2) variable Gebühr:

Neben der Grundgebühr wird eine variable Gebühr verrechnet, die sich nach dem Wasserverbrauch richtet, der mittels geeichtem Wasserzähler ermittelt wird.

a.) Hierbei werden die ersten 90 m³ je Nutzungseinheit wie folgt verrechnet:

2018:	1,35 € / m³ Wasserverbrauch
2019:	1,40 € / m³ Wasserverbrauch
ab 2020:	1,45 € / m³ Wasserverbrauch

b.) Liegt der Verbrauch der Nutzungseinheit über 90 m³ werden die darüber liegenden m³ wie folgt verrechnet:

2018:	2,65 € / m³ Wasserverbrauch
2019:	2,70 € / m³ Wasserverbrauch
ab 2020:	2,75 € / m³ Wasserverbrauch

(3) Ausnahmen:

Stallwasserleitungen bei landwirtschaftlichen Betrieben können von der variablen Gebühr ausgenommen werden, wenn die Stallwassermenge durch einen geeichten Subzähler nachgewiesen wird.

Gleiches gilt für Wassermengen, die nicht in den öffentlichen Abwasserkanal entsorgt werden. Auch diese können nur berücksichtigt werden, wenn sie durch einen geeichten Subzähler gemessen werden.

Der Einbau eines Subzählers erfolgt auf Verantwortung und Kosten des Abgabepflichtigen.

(4) Fehlender Wasserzähler:

Kann der Wasserverbrauch nicht mittels eines Wasserzählers berechnet werden, so muss eine Schätzung des Wasserverbrauches erfolgen:

Der geschätzte Wasserverbrauch wird entweder nach der Anschlussfläche der Nutzungseinheit (1 m² Bruttogeschossfläche = 1 m³ Verbrauch) oder nach der Anzahl der Personen, die sich regelmäßig in dem Objekt aufhalten, errechnet. Dabei wird für jede Person ein Wasserverbrauch von 140 lt. pro Tag bzw. 50 m³ pro Jahr angenommen.

Welche Berechnungsart angewendet wird, richtet sich nach dem Verhältnis

"Anzahl der Personen : m² Bruttogeschossfläche"

Wird dabei das Verhältnis 1:50 unterschritten, so wird die Personenpauschale zur Berechnung herangezogen, wird das Verhältnis 1:50 überschritten, kommt die Pauschale nach der Bruttogeschossfläche zur Anwendung.

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenutzung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

(3) Die Abrechnungsperiode für die jährliche Abwassergrundgebühr sowie für die variable Gebühr wird vom 01.10 eines Jahres bis 30.09. des Folgejahres festgelegt. Die Gebühren sind in Teilbeträgen jeweils am 15.02., 15.05. und 15.08. in der Höhe eines Viertels der berechneten Jahresgebühr zu leisten. Zum 15.11. eines Jahres wird die Abrechnung aufgrund des tatsächlichen Verbrauches vorgeschrieben.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrundegelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die übergeleiteten Kanalabgabenordnungen der ursprünglichen Gemeinde Irdning vom 08.11.2010, sowie der ursprünglichen Gemeinde Donnersbach vom 15.11.2012, sowie der ursprünglichen Gemeinde Donnersbachwald vom 13.12.2005 jeweils einschließlich der inzwischen beschlossenen Änderungen außer Kraft

Für den Gemeinderat:



Der Bürgermeister:

Irdning, am 09.10.2017
Angeschlagen am: 03.11.2017
Abgenommen am: 20.11.2017